

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 01.02.2021
BV-0009/2021
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	28.01.2021
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	02.03.2021							
Hauptausschuss	23.03.2021							
Gemeinderat	20.04.2021							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / gemeindliche Stellungnahme

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die vorzutragenden Hinweise und Anregungen im Rahmen des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 7 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

I. Allgemeines

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) ist nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) die zweite Stufe der Regional- und Landesplanung in Sachsen-Anhalt. Er wird für den Bereich der Gemeinde Barleben durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg aufgestellt. Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Regionale Entwicklungsplan detailliert und ergänzt den Landesentwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Dabei ist er grundsätzlich aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln, das heißt, er muss alle wesentlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes übernehmen und kann sie allenfalls geringfügig räumlich konkretisieren. Insofern ist es nur sinnvoll im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Anregungen zu Inhalten vorzutragen, die ergänzend zum Landesentwicklungsplan im Regionalen Entwicklungsplan festgelegt werden. Anregungen zum Landesentwicklungsplan sind grundsätzlich in dessen Aufstellungsverfahren einzubringen.

Das Landesplanungsgesetz regelt die wesentlichen Inhalte des Regionalen Entwicklungsplanes. Von besonderer Bedeutung für die gemeindliche Planung sind dabei die festgelegten Ziele der Raumordnung. Der Plangeber unterscheidet zwischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung binden die Gemeinden gemäß § 1 Abs.4 BauGB in ihren Entscheidungen, die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne sind diesen Zielen anzupassen, während Grundsätze der Raumordnung als abwägungsrelevantes Material auch abweichenden Einzelfallentscheidungen der Gemeinden zugänglich sind.

Für die Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit ist es sinnvoll, den Umfang der regionalplanerischen Zielvorgaben auf das planerisch notwendige zu beschränken, um die gemeindlichen Entscheidungsspielräume zu erhöhen. Andererseits kann auch eine raumordnerische Zielfestsetzung (zum Beispiel Vorranggebiet für die Landwirtschaft) entgegenstehende Vorhaben (zum Beispiel umfangreichem Kiesabbau) erschweren oder verhindern.

→ Die **Ziele** des Regionalen Entwicklungsplans (Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziel des REP MD sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

→ Die **Grundsätze** des Regionalen Entwicklungsplans (Kennzeichnung mit G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Zusammenfassend binden Ziele der Raumordnung die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in ihren Entscheidungen. Die Flächennutzungspläne und auch Bebauungspläne sind

diesen Zielen anzupassen, während Grundsätze der Raumordnung als abwägungsrelevantes Material auch abweichenden Einzelfallentscheidungen der Gemeinden zugänglich sind.

Für die Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit wird empfohlen, den Umfang der regionalplanerischen Zielvorgaben auf das planerisch Notwendige zu beschränken, um die gemeindlichen Entscheidungsspielräume zu erhöhen. Die gemeindlichen Belange stellen hier grundsätzlich auf die Konflikte zum Flächennutzungsplan ab (Feststellungsbeschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 15.12.2020).

II. Verfahren

Zur 1. Entwurfsfassung wurde die Gemeinde ebenfalls beteiligt, hier ist auf die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 29.09.2016 zu verweisen (BV-0063/2016).

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) erfolgt in der Zeit vom 04.12.2020 bis 19.12.2020 und vom 11.01. bis 05.03.2021. Die Unterlagen wurden seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht (info@regionmagdeburg.de - Betreffzeile „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“). Damit ist jedem Interessierten die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegenüber dem zuständigen Plangeber vorzubringen.

Ebenfalls wurde u.a. die Gemeinde Barleben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich spätestens bis zum 5. März 2021 zu äußern. Fristwährend wurde die gemeindliche Stellungnahme bereits vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates der Regionalen Planungsgemeinschaft übergeben.

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurde (analog der vorherigen Entwürfe zum Regionalen Entwicklungs- und Landesentwicklungsplan) wiederum das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung einbezogen. Die fachlichen Ausführungen wurden entsprechend aufbereitet, zum besseren Verständnis wurde zudem eine Übersicht zu den Aspekten des Kiessandtagebaus Meitzendorf und Windenergie erstellt (siehe Anlage).

III. Auszug – 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht

Präambel

Die Planungsregion Magdeburg, ein historischer Siedlungs- und Wirtschaftsraum in der Mitte Deutschlands, hat einen tiefgreifenden, rasanten Strukturwandel vollzogen, der beste Chancen für die zukünftige Entwicklung der Region bietet.

Neben den traditionell in der Region beheimateten Branchen des Maschinen- und Anlagenbaus finden sich Dienstleistungs- und Logistikunternehmen, die die Lage der Region im Herzen Europas nutzen. Die auf außergewöhnlich fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde betriebene Landwirtschaft leistet gemeinsam mit der Ernährungswirtschaft einen erheblichen Beitrag für das Wirtschaftswachstum der Region.

Die in der Region ansässigen Forschungs- und Lehreinrichtungen unterschiedlichster Disziplinen haben sich im nationalen und internationalen Wettbewerb etabliert.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung aber auch der Folgen der

Klimaveränderung und der geänderten Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland gilt es den Prozess des Wandels vom Wachstum des Ressourcenverbrauches zum Wissenswachstum weiter konsequent zu beschreiten, um die Zukunftsfähigkeit dieses traditionellen Wirtschaftsraumes nachhaltig zu sichern. Dabei sind unter Wahrung der regionalen Besonderheiten und der vielfältigen Naturausstattung der einzelnen Teilräume alle in der Region vorhandenen Potenziale nutzbar zu machen und durch die stärkere Herausbildung der Identität der Region das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner der Planungsregion Magdeburg zu stärken.

Dies gewinnt besonders an Bedeutung, da sich der Wettbewerb der Regionen wegen der Bevölkerungs- und Klimaentwicklung, aber auch wegen der fortschreitenden Globalisierung weiter verschärfen wird.

Es ist deshalb erforderlich alle endogenen Innovationsmöglichkeiten weiter aufzudecken und die kooperative Zusammenarbeit aller regionalen Akteure zu bündeln und voranzutreiben.

Dazu sind die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf allen Gebieten und die Schaffung von regionalen und überregionalen Netzwerken erforderlich.

Insbesondere sind dazu neben der formellen Planung die Instrumente der informellen Planung zu stärken und zu nutzen.

Von all dem ausgehend, und den Landesentwicklungsplan (LEP 2010) zu Grunde legend, stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg diesen Regionalen Entwicklungsplan auf, um mit den darin enthaltenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung der Region Magdeburg einen zukunftsorientierten Handlungsrahmen zu geben.

Besonderes Augenmerk der Regionalplanung ist dabei weiterhin der Entwicklung der Region unter den Bedingungen sinkender Einwohnerzahlen und der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung der Region zu widmen, um die Planungen den realen Bedingungen anzupassen.

Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Klimaveränderungen, die sich zunehmend schneller vollziehen und mit häufiger auftretenden Extremwetterereignissen verbunden sind.

Detaillierte Informationen, Textbeiträge und Kartenmaterial können der Entwurfsfassung zum Regionalen Entwicklungsplan entnommen werden. Gern kann die Papierfassung zu den Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude eingesehen werden, um Terminabstimmung wird gebeten.

Die regionale Planungsgemeinschaft hat den 2. Entwurf des REP MD (Text und Karten), die Begründung, den Kartenband, die Anlagen 1 – 5 und den Umweltbericht im Internet unter <http://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Neuaufstellung-REP> zur Verfügung gestellt.

IV. Empfehlungen zur gemeindlichen Stellungnahme

Die Stellungnahme orientiert sich an der Abfolge der textlichen Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplanes (zum besseren Verständnis wurden die hier maßgeblichen **Grundsätze** und **Ziele** übernommen und farblich dargestellt).

zu **Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur**

Anregung 1 zu Z 10

Z 10 In allen Städten und Gemeinden der Region Magdeburg, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, können für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist generell eine Flächenbilanz, die eine Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich.

Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen gilt:

Hinsichtlich des Bedarfes an Wohnbauflächen sind die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (auf Grundlage der amtlichen statistischen Bevölkerungsprognose), die Entwicklung der Haushaltsstruktur und der Grundstücksgrößen pro Wohneinheit zu analysieren. Ebenso sind Angaben über die Nachfrage nach Bauland erforderlich.

Bei den gewerblichen Bauflächen ist der Erweiterungs- bzw. Änderungsbedarf der ortsansässigen Gewerbetreibenden als Grundlage heran zu ziehen.

Anregung der Gemeinde: Entfall der Bindung an eine amtliche, statistische
Bevölkerungsprognose

Begründung:

Die Anregung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vorgetragen. Sie wird aufrechterhalten. Die Abwägung zu den Anregungen ist unzureichend und unzutreffend. Die Regionale Planungsgemeinschaft verweist in der Abwägung allein darauf, dass die 6. regionalisierte Bevölkerungsprognose durch Kabinettsbeschluss als einheitliche Planungsgrundlage für die Landesbehörden festgelegt wurde. Weder die Regionale Planungsgemeinschaft noch die Gemeinden sind Landesbehörden. Eine Bindung an die Prognose ist daher nicht erkennbar.

Weiterhin ist festzustellen, dass eine "amtliche statistische Bevölkerungsprognose" nicht existiert, da Prognosen grundsätzlich keinen feststellenden Charakter haben, sondern auf Annahmen basieren, die zutreffen können oder nicht. Es ist Aufgabe der Gemeinde, eine der zukünftigen Entwicklung möglichst nahe kommende Prognose aufzustellen. Landesweite Prognosen, die als Datengrundlage auf der Kreisebene basieren und die konkrete gemeindliche Entwicklung nicht heranziehen (6. regionalisierte Bevölkerungsprognose) sind hierfür in der Regel nicht geeignet.

Weiterhin handelt es sich bei dem gesamten Inhalt des Zieles 11 ab Satz 2 um eine verfahrensmäßige Festlegung. Diese ist als Ziel der Raumordnung nicht zulässig, da Ziele der Raumordnung nur inhaltliche Festlegungen, nicht aber Festlegungen zum Verfahren enthalten dürfen. Runkel in Ernst-Zinkahn-Bielenberg Kommentar zum BauGB § 1 Rn 49 führt dazu aus: "Aussagen der Raumordnung im Sinne von Festlegungen in Raumordnungsplänen können nur dann Ziele der Raumordnung sein, wenn sie verbindliche Vorgaben enthalten. Dies erfordert zunächst, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt. Verfahrensmäßige Vorgaben ... können kein Ziel der Raumordnung sein. Vorgabe bedeutet ferner, dass etwas festgelegt sein muss, dass gestaltbare Elemente betrifft."

Derzeit liegt die 6. regionalisierte Bevölkerungsprognose als von Landesstellen herausgegebene Prognose vor. Diese wurde auf Kreisebene erarbeitet und dann auf die Gemeinden bezogen. Der Prognose liegen Fruchtbarkeitsziffern und Wanderungsannahmen zugrunde, die auf Kreisebene erhoben bzw. prognostiziert wurden. Diese differieren jedoch erheblich zwischen städtischen und ländlichen Räumen und insbesondere zwischen dem Verdichtungsraum und dem ländlichen Raum. Für eine Prognose auf Gemeindeebene sollten daher grundsätzlich die Fruchtbarkeitsziffern und Wanderungsdaten der betreffenden Gemeinde angenommen werden.

Die Aussage, dass die stabilen Einwohnerzahlen in den Verdichtungsräumen auch auf Zuzug aus peripheren Räumen basieren, ist zutreffend. Die freie Wohnortwahl gehört jedoch zu den Grundrechten jeden Bürgers. Es kann nicht Ziel der Regionalen Planungsgemeinschaft sein, durch eine Verknappung des Angebotes in den Verdichtungsräumen junge Familien zu zwingen sich in peripheren Bereich anzusiedeln und täglich über weite Strecken zur Arbeit zu pendeln. Die Zunahme des Individualverkehrs und damit verbundene Erhöhung des

Schadstoffausstoßes durch Kraftfahrzeuge ist nicht mit den Zielen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar und widerspricht den grundsätzlichen Intentionen des Bundesgesetzgebers, der nachdrücklich das Ziel der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in den Verdichtungsräumen verfolgt. Hierfür ist die erneute Erleichterung zur Ausweisung von Wohnbauland vorgesehen.

Weiterhin wurde der Sachverhalt nicht berücksichtigt, dass aufgrund des demografischen Wandels jedes Jahr mehr Menschen aus dem Berufsleben ausscheiden, als junge Menschen in das arbeitsfähige Alter nachrücken. Dies führt in absehbarer Zeit zu einem erheblichen Arbeitskräftemangel, dessen Behebung grundsätzlich einen Zuzug von Arbeitskräften erfordert. Dieser muss zur Sicherung der ortsansässigen Betriebe in bedarfsgerechtem Umfang möglich sein, er erfordert zusätzliche Bauplätze in den Gemeinden.

zu Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur

Anregung 2 zu Z 26 (Grundzentren)

Z 26 Folgende Grundzentren sind in der Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Barby
2. Calbe (Saale)
3. Egeln
4. Eilsleben
5. Genthin
6. Gommern
7. Gröningen
8. Hoym
9. Irxleben
10. Jerichow
11. Könnern
12. Loburg
13. Möckern
14. Nienburg
15. Parey
16. Wanzleben
17. Wolmirstedt

Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren ist den Festlegungskarten 2.3.1 – 2.3.16 zu entnehmen.

Anregung der Gemeinde: Festsetzung der Ortschaft Barleben als Grundzentrum im Regionalen Entwicklungsplan

Begründung:

Das zentrale Orte Konzept sieht für Verdichtungsräume und ländliche Räume gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Erreichbarkeit zentraler Orte vor. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar. Gerade in Verdichtungsräumen wäre es geboten, kürzere und schnellere Erreichbarkeiten für Grundzentren zu sichern, da die Siedlungsdichte hier erheblich höher ist und damit deutlich nähere zentrale Orte gestattet. Hier wird ein wesentliches Zukunftspotential der Verdichtungsräume durch den ersten Planentwurf nicht genutzt, indem nur eine Mindestausstattung gesichert wird, in einem Raum der Potentiale für kürzere und bessere Erreichbarkeiten grundzentraler Versorgungsstandorte bietet.

Barleben erfüllt derzeit alle Funktionen eines Grundzentrums (Grundschule, Sekundarschule, Arztpraxen, Apotheke, Gemeindeverwaltung, lokale Sporteinrichtungen, Handelseinrichtungen, ÖPNV-Verbindung) und weist darüber hinaus noch ein Gymnasium und weitere zentralörtliche Funktionen auf. Diese vollständige grundzentrale Ausstattung ist für den Planungszeitraum von 15 Jahren gesichert. Barleben verfügt mit über 9.200 Einwohnern über einen eigenen grundzentralen Einzugsbereich in der Gemeinde, bestehend aus den Ort-

schaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf. Abweichend von den Aussagen in der Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes werden durch ein Grundzentrum Barleben die zentralen Orte Magdeburg und Wolmirstedt in keiner Weise beeinträchtigt, da beide Orte auch ohne den Einzugsbereich von Barleben über deutlich mehr als 10.000 Einwohner im grundzentralen Einzugsbereich verfügen und eine stabile grundzentrale Versorgung gewährleisten können.

Für die Grundversorgung sind in der Regel Vollsortimentsmärkte erforderlich. Diese weisen eine Bruttogeschossfläche über 1.200 m² auf und sind gemäß den Zielen der Raumordnung nur in Grundzentren zulässig. Das zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg wird diesbezüglich seiner Aufgabe zur Minimierung des Verkehrs in den Verdichtungsräumen nicht gerecht, da es eine verbrauchernahe Grundversorgung in den Ortschaften, die selbst dafür hervorragende Voraussetzungen aufweisen, verhindert. Ein raumordnerisch und fachlich nicht nachvollziehbarer Ansatz.

Anregung 3 zu Z 75 - Z 79 (inhaltl. Nutzung der Windenergie einschließlich des Konzeptes zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie)

Z 75 In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. (LEP 2010; Z 109)

Z 76 Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung belastender Wirkungen. (LEP 2010; Z 113)

Z 77 Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Z 78 Raumbedeutsam im Sinne des Ziels 77 sind WEA mit einer Nabenhöhe über 35 m.

Z 79 Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt:

Bezeichnung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Gemeinden (Gemarkung)
I. Aschersleben	Aschersleben
II. Aschersleben-West	Aschersleben
III. Biere-Borne	Bördeland (Biere, Welsleben), Borne
IV. Büden-Woltersdorf	Biederitz (Woltersdorf), Möckern (Büden)
V. Ebendorf	Barleben (Ebendorf), Hohe-Börde (Niederndodeleben)
VI. Egelu-Etgersleben	Egelu, Börde-Hakel (Etgersleben)
VII. Ferchland-Nielebock	Elbe-Parey (Ferchland), Jerichow (Nielebock)
VIII. Förderstedt	Staßfurt (Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Brumby), Nienburg (Neugattersleben)
IX. Giersleben-Aschersleben	Giersleben, Aschersleben, Staßfurt (Neundorf)
X. Gommern	Gommern (Karith, Velitz)
XI. Grabow-Reesen	Möckern (Grabow), Burg (Reesen)
XII. Hakenstedt	Erleben (Hakenstedt)
XIII. Hohendodeleben	Wanzleben (Hohendodeleben), Hohe Börde (Niederndodeleben), Magdeburg
XIV. Irxleben	Hohe-Börde (Irxleben, Groß Santerleben)
XV. Jersleben	Niedere Börde (Jersleben, Groß Ammensleben), Barleben (Meitzendorf)
XVI. Klitsche	Jerichow (Klitsche)
XVII. Könnern	Könnern
XVIII. Kroppenstedt-Westeregeln	Kroppenstedt, Börde-Hakel (Westeregeln)
XIX. Langenweddingen	Sülzetal (Langenweddingen)
XX. Mangelsdorf	Jerichow (Mangelsdorf)
XXI. Nienburg	Nienburg (Pobzig)
XXII. Nordgermersleben	Hohe-Börde (Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben)
XXIII. Oschersleben	Oschersleben (Klein Oschersleben, Groß Germersleben)
XXIV. Ostingersleben-Erleben	Ingersleben (Ostingersleben), Erleben
XXV. Parey	Elbe-Parey (Parey)
XXVI. Redekin-Wulkow	Jerichow (Redekin, Wulkow)
XXVII. Sandbeiendorf-Wenddorf	Burgstall (Sandbeiendorf), Angern (Wenddorf, Angern)
XXVIII. Schermen	Möser (Schermen)
XXIX. Stegelitz-Ziepel	Möckern (Stegelitz, Ziepel)
XXX. Völpke-Ausleben	Völpke, Ausleben, Eilsleben (Wormsdorf)
XXXI. Wellen-Groß Rodensleben	Hohe Börde (Wellen), Wanzleben-Börde (Groß Rodensleben, Klein Rodensleben)
XXXII. Wulferstedt	Am Großen Bruch (Wulferstedt)

Die Gemeinde Barleben begrüßt die Aufnahme des Vorranggebietes für Windenergie Nr. XV,

dass im Nordwesten nördlich der Ortschaft Meitzendorf bis in die Gemarkung Meitzendorf reicht. Ziel der Gemeinde Barleben ist die Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Verzicht auf die Einbeziehung der südlich an das Gebiet angrenzenden Bestandsanlagen wird durch die Gemeinde Barleben kritisch beurteilt, ist aber aufgrund der Abstandskriterien zu Ortschaften nachvollziehbar. Dies trifft auch auf die Abgrenzung des Vorranggebietes für Windenergie Nr. V Ebendorf zu.

zu Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

→ in Barleben nur als Überlagerung des Vorranggebietes für Hochwasserschutz im Bereich Barleber Wiese festgelegt - keine Anregungen und Bedenken

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

→ Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist in Barleben der Südteil des Adamsees als Bestandteil des Gebietes Nr.26 "Ohre und Elbniederung festgelegt. Hierzu sind keine Anregungen vorzutragen.

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz

Die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz wurden den aktuellen Überschwemmungsgebieten angepasst. Hiervon ist nur die Barleber Wiese an der Elbe betroffen. Anregungen und Hinweise hierzu werden nicht vorgetragen.

Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz

Die Gemeinde Barleben ist von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz im Osten der Ortschaft Barleben betroffen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen auch bebaute Gebiete am Runden Teich an der Rothenseer Straße und an der ehemaligen Badeanstalt.

Anregung 4 zu Z 99

Z 99 In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ₂₀₀ oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflusssrinnen liegen.

In diesen Teilbereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflusssrinnen für Hochwasser führen.

Anregung der Gemeinde: Entfall des Zieles der Raumordnung oder Festsetzung als Grundsatz

Begründung:

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass es sich hier um einen Regelungsgehalt handelt, der durch das Wasserrecht auf Landes oder Bundesebene abschließend zu regeln ist. Es ist nicht erkennbar, warum dies abweichend von den landesweiten Regelungen in der Region Magdeburg in dieser verschärften Form gelten soll. Die Festsetzung schränkt jegliche Entwicklung in deichgeschützten Bereichen in einem nicht dem Schutzzweck angemessenen Umfang ein. Deiche werden zum wirksamen Schutz vor Hochwässern errichtet, um auf den deichgeschützten Flächen auch wassergefährdete Nutzungen zu realisieren. Der Schutzzweck der Deiche, in die durch das Land Sachsen-Anhalt und den Bund erhebliche Investitionen vorgenommen werden, wird hierdurch konterkariert. Ganze Ortschaften / Städte und

Industriegebiete werden mit Investitionshindernissen überfrachtet, die wirtschaftlich negative Folgen für die Region haben.

Die Gemeinde Barleben ist hiervon nur in geringem Umfang betroffen, befürchtet hierdurch jedoch wesentliche Nachteile für die gesamte Region. Wenn die Regionale Planungsgemeinschaft noch strengere Vorgaben für bestehende oder zu aktivierende Abflusstrassen festlegt, so sind diese auch in der Planzeichnung oder in den Beiplänen konkret zu verorten.

Anregung 5 zu G 122

G 122 Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden.

Anregung der Gemeinde: Entfall des Grundsatzes

Begründung:

Für die Bauleitplanung findet im Land Sachsen-Anhalt die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 Anwendung. Diese beinhaltet implizit auch die Berücksichtigung der Bodenfunktion. Eine ergänzende Bewertung ist nur bei Böden mit besonderer Bodenfunktion erforderlich. Die Wahl des für die Planung geeigneten Verfahrens obliegt der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Eine Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden für diesen Sachverhalt ist nicht erkennbar.

zu Freiraumnutzung

Landwirtschaft

Vorranggebiete für die Landwirtschaft

→ im Gemeindegebiet nicht festgesetzt - keine Bedenken oder Hinweise

Anregung 6

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

→ nördlich der Bahnlinie Magdeburg - Haldensleben westlich der Kreisstraße nach Wolmirstedt festgesetzt

Anregung der Gemeinde: Herausnahme der Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben als Bauflächen dargestellt sind aus dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Begründung:

Gemäß §13 Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind bei der Aufstellung der Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs.3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs.2 ROG zu berücksichtigen. Dies ist Grundlage des sogenannten Gegenstromprinzips der Regionalplanung nach § 1 Abs.3 ROG, nach dem sich die Teilräume (Gemeinden) in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes (Region) einzufügen haben, im Gegenzug die Entwicklung des Gesamttraumes (Region) die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume (Gemeinden) berücksichtigen soll.

Eine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben ist daher im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes erforderlich. Wenn im Regionalen Entwicklungsplan Festlegungen getroffen werden, die den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen, besteht hierfür eine Begrün-

dungspflicht, die klarstellt, warum die Erfordernisse des Gesamttraumes es erfordern, gemeindliche Belange zurück zu stellen. Dieses Einstellen des Flächennutzungsplanes in die Abwägung wird im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes nicht in ausreichendem Maß erkannt.

Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Flächen im Nordwesten nördlich des Ammensleber Weges im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und die Flächen in Meitzendorf am Ostrand des Ortes für das Wohngebiet Wolmirstedter Chaussee / Zur Mühle. Es wird ange-regt, die Flächen aus dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft auszunehmen.

Rohstoffsicherung

Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung

Als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XXXII ist die Fläche des Kiessandtagebaus Meitzendorf / Wolmirstedt nördlich von Meitzendorf in den Grenzen des bestehenden Rahmenbetriebsplanes festgesetzt. - keine Bedenken oder Hinweise

Anregung 7

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes enthält ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 7 Meitzendorf Kiessand im Umfang der gesamten Bewilligung Meitzendorf.

Anregung der Gemeinde: Rücknahme des Vorbehaltsgebietes wie dies im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vorgesehen war

Begründung:

Die Flächen nördlich von Meitzendorf gehören zu den hochwertigen Ertragsböden der Magdeburger Börde. Sie sind darüber hinaus für den in Meitzendorf ansässigen Landwirtschaftsbetrieb existenznotwendig. Im angrenzenden Vorranggebiet für die Kiessandgewinnung wird seit 25 Jahren Kiessand sporadisch abgebaut. Für weitere 25 Jahre bietet das Vorranggebiet ausreichend Möglichkeiten des Bodenabbaus. Bei dem Bodenschatz handelt es sich um Kiessande mit einer Qualität, die an vielen anderen Standorten, insbesondere auch nördlich von Burg in großen Mengen mit kaum erschöpflichen Vorkommen verfügbar ist. Die dort vorhandenen, wenig ertragreichen landwirtschaftlichen Böden bieten raumordnerisch wesentlich geeignetere Voraussetzungen für den Abbau von Kiessanden als in Meitzendorf. Allein nach erteilten Bewilligungen zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung auszurichten, wird der Steuerungsfunktion der Raumordnung nicht gerecht, da diese Bewilligungen nicht nach raumordnerischen Kriterien, sondern nach bergbaurechtlichen Kriterien erfolgen. Die Gemeinde Barleben lehnt eine Ausdehnung des Bodenabbaus auf die südlich angrenzenden, hochwertigen Ackerflächen ab und fordert die Regionale Planungsgemeinschaft auf, dem Schutz der hochwertigen Böden den Vorrang einzuräumen. Aufgrund der Lage des Gemeindegebietes im Verdichtungsraum um Magdeburg wurden bereits umfangreiche Anforderungen an den Raum der Gemeinde Barleben gestellt, die mit dem Verlust von Böden verbunden sind. Die Gemeinde ist kein geeigneter Standort für den Abbau von Kiessanden mäßiger Qualität, wie sie an vielen anderen Standorten ebenfalls zu finden sind.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

